

# Amtsblatt der Stadt Gelsenkirchen

Nr. 20 Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gelsenkirchen

17. Mai 2024

Bekanntmachungen der Oberbürgermeisterin

> Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Untersagung des Mitführens von gefährlichen Gegenständen am 16. Juni 2024, 20. Juni 2024, 26. Juni 2024 und 30. Juni 2024 auf den Fan-Meeting-Points am Heinrich-König-Platz und Sankt-Urbanus-Kirchplatz

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) ergeht zum Schutz der öffentlichen Sicherheit folgende

### <u>Allgemeinverfügung</u>

- Anlässlich der Spiele im Rahmen der UEFA EURO 2024 in der Arena AufSchalke in Gelsenkirchen am 16. Juni 2024, 20. Juni 2024, 26. Juni 2024 und 30. Juni 2024 wird Personen in den folgenden Bereichen das Mitführen von gefährlichen Gegenständen, die ihrer Art nach geeignet sind, als Waffen oder Wurfgeschosse, Verletzungen von Personen oder Beschädigungen von Sachen herbeizuführen, zum Beispiel Glasbehältnisse, untersagt.
  - Heinrich-König-Platz und Neumarkt
  - Sankt-Urbanus-Kirchplatz

Der Geltungsbereich ist in den Anlagen 1 und 2 dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

- 2. Die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Anordnung in Ziffer 1 wird aus öffentlichem Interesse angeordnet.
- 3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung in Ziffer 1 wird ihre Durchsetzung durch unmittelbaren Zwang angedroht.

### Begründung:

### Zu Ziffer 1:

Gemäß § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Vom 14. Juni bis zum 14. Juli 2024 findet die Europameisterschaft im Fußball der Herren als internationales Fußballturnier (EURO 2024) in Deutschland statt. Gelsenkirchen ist eine der zehn Ausrichterstädte im Bundesgebiet. In der Gelsenkirchener Arena AufSchalke werden insgesamt drei Gruppenspiele sowie ein Achtelfinale ausgetragen. Um den Fußballfans der jeweiligen Nationalmannschaften eine bestmögliche Turnierverfolgung zu ermöglichen, werden im Stadtgebiet mehrere Zonen eingerichtet, in denen sich die Fans aufhalten können. Hierbei dienen die beiden Fan-Meeting-Points auf dem Heinrich-König-Platz und dem Sankt-Urbanus-Kirchplatz an den jeweiligen Spieltagen als Anlaufpunkte für der Fans der in der Arena AufSchalke spielenden Mannschaften. An den beiden Fan-Meeting-Points werden jeweils mehrere tausend Personen erwartet

Bei Spielen und Feiern im Rahmen einer Fußballeuropameisterschaft besteht nach einer plausiblen polizeilichen Lageeinschätzung eine besondere Bereitschaft zu Alkoholkonsum und Ausschreitungen zwischen den Fanlagern und der damit verbundenen Verwendung von gefährlichen Gegenständen, wie zum Beispiel Glasbehältnissen, als Wurfgeschoss und Schlagwaffe sowie der nicht ordnungsgemäßen Entsorgung von Glasbehältnissen und der daraus folgenden konkreten Gefahr von Glasbruch. Die Hemmschwelle für körperliche Auseinandersetzungen mit gegnerischen Fangruppierungen bzw. Angriffe auf diese durch Werfen mit Gläsern, Flaschen und anderen Gegenständen wird durch einen erhöhten Alkoholgenuss deutlich herabgesetzt. Neben den Besucherinnen und Besuchern wären hierbei auch unbeteiligte Dritte betroffen.

Das Mitführungsverbot ist daher zur Vermeidung von Sachbeschädigungen, Körperverletzungen sowie Verletzungen durch Glasbruch erforderlich. Das Verbot dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr. Vor diesem Hintergrund ist die Allgemeinverfügung ermessensgerecht und unerlässlich, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Es steht kein gleichermaßen geeignetes, milderes Mittel zur Verfügung. Das Mitführungsverbot ist zudem angemessen. Die Allgemeinverfügung ist zeitlich begrenzt und gilt lediglich an Spieltagen. Die Allgemeinverfügung ist dazu örtlich begrenzt. Von dem Verbot eingeschlossen ist lediglich der Bereich der beiden Fan-Meeting-Points. Es ist daher verhältnismäßig zum Schutz der Besucherinnen und Besucher und der sich im Verbotsbereich aufhaltenden Personen und somit der Allgemeinheit, diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Deshalb muss im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse, gefährliche Gegenstände der vorgenannten Art bei sich zu führen, hinter dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurückstehen. Insoweit ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotentiale weitgehend auszuschließen, zumindest aber so zu minimieren, dass mögliche Schadenseintritte allenfalls von geringer Natur sein würden.

# Zu Ziffer 2:

Die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Anordnung in Ziffer 1 beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Anordnung der sofortigen Vollziehung heißt, dass ein etwaig erhobener Hauptsacherechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hätte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Spiele der UEFA EURO 2024 bereits am 16. Juni 2024, 20. Juni 2024, 26. Juni 2024 sowie 30. Juni 2024 in der Arena AufSchalke stattfinden und die Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren bei einem erheblichen Sicherheitsbedürfnis nicht abgewartet werden kann. Insbesondere ist es nicht akzeptabel, dass einzelne Betroffene durch das Einlegen von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung den Zweck der erlassenen Untersagung unerfüllt lassen könnten. Zudem ist bei einem internationalen Fußballturnier dieser Größenordnung immer eine besondere Sicherheitslage gegeben.

Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen.

### Zu Ziffer 3:

Die Androhung des Zwangsmittels beruht auf § 63 in Verbindung mit §§ 57 und 62 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

Die Androhung von unmittelbarem Zwang im Sinne von § 62 VwVG NRW ist verhältnismäßig. Das ebenfalls in Betracht kommende Zwangsgeld stellt zwar ein milderes Zwangsmittel als der unmittelbare Zwang dar, vgl. § 57 Abs. 1 VwVG NRW, ist aber in Anbetracht der im konkreten Fall bedrohten Rechtsgüter in einer nicht hinnehmbaren Weise weniger effektiv als die unmittelbare Beseitigung der durch Zuwiderhandlungen entstehenden Bedrohungen durch unmittelbaren Zwang.

Die Möglichkeit einer Androhung für jeden Fall der Zuwiderhandlung folgt aus § 57 Abs. 3 S. 2 VwVG NRW, nach dem bei Erzwingung einer Unterlassung die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden können.

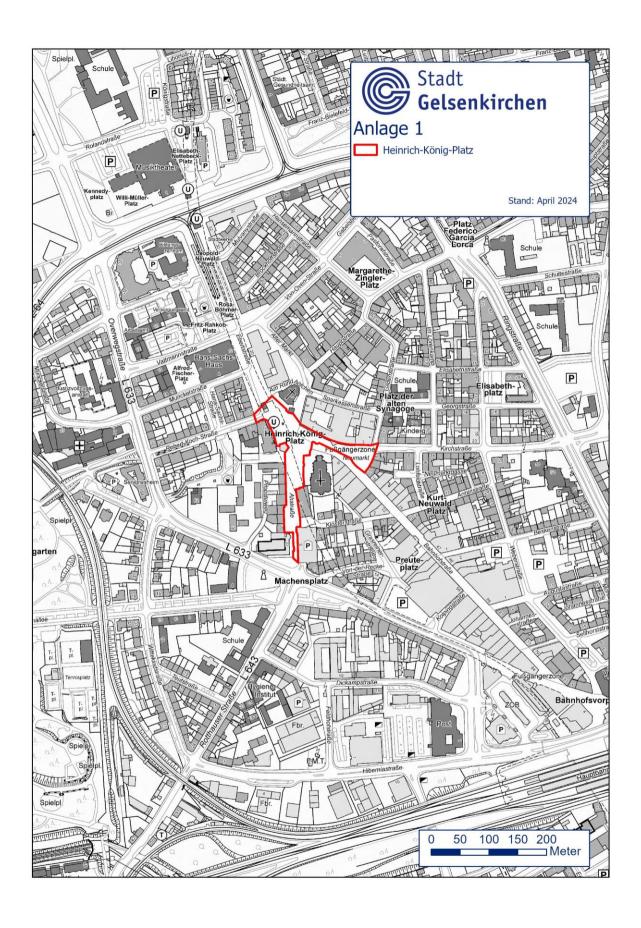
### Rechtsbehelfsbelehrung:

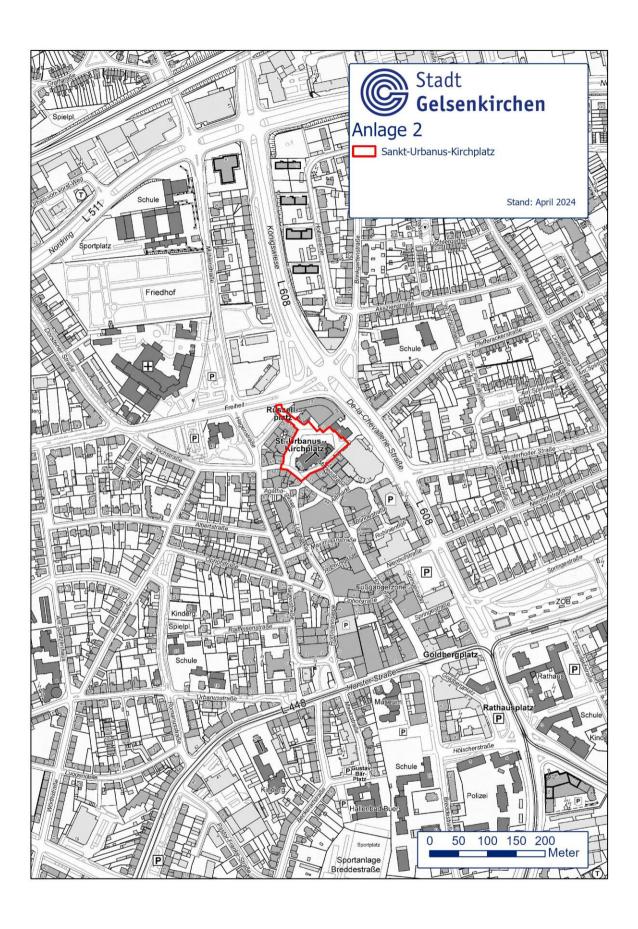
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 07. Mai 2024

Die Oberbürgermeisterin In Vertretung

Nowack





### Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Untersagung des Alkoholkonsums auf dem Fan-Meeting-Point Heinrich-König-Platz am 16. Juni 2024 zwischen 06:00 und 21:00 Uhr

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) ergeht zum Schutz der öffentlichen Sicherheit folgende

#### Allgemeinverfügung

- Anlässlich des Gruppenspiels der serbischen und englischen Nationalmannschaften, im Rahmen der UEFA EURO 2024, wird am 16. Juni 2024 im Zeitraum von 06:00 bis 21:00 Uhr der Konsum von Alkohol auf dem Fan-Meeting-Point Heinrich-König-Platz untersagt.
  - Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
- Die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Anordnung in Ziffer 1 wird im öffentlichem Interesse angeordnet.
- 3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung in Ziffer 1 wird ihre Durchsetzung durch unmittelbaren Zwang angedroht.

### Begründung:

### Zu Ziffer 1:

Gemäß § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Vom 14. Juni bis zum 14. Juli 2024 findet die Europameisterschaft im Fußball der Herren als internationales Fußballturnier (EURO 2024) in Deutschland statt. Gelsenkirchen ist eine der zehn Ausrichterstädte im Bundesgebiet. In der Gelsenkirchener Arena AufSchalke werden insgesamt drei Gruppenspiele sowie ein Achtelfinale ausgetragen. Um den Fußballfans der jeweiligen Nationalmannschaften eine bestmögliche Turnierverfolgung zu ermöglichen, werden im Stadtgebiet mehrere Zonen eingerichtet, in denen sich die Fans aufhalten können. Für die englischen Fans wird am 16. Juni 2024 die Trabrennbahn als Fan-Meeting-Point eingerichtet. Hier werden mehrere zehntausend Personen erwartet. Der Fan-Meeting-Point auf dem Heinrich-König-Platz wird an diesem Tag nicht öffnen. Die Mehrheit der englischen Fußballfans wird über den Gelsenkirchener Hauptbahnhof anreisen. Es besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass die englischen Fans auf dem Weg zur Trabrennbahn den geschlossenen Fan-Meeting-Point auf dem Heinrich-König-Platz als Sammelstelle auswählen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich darunter ein Großteil der Problemfans befinden wird.

Bei Hoch-Risiko-Spielen besteht eine besondere Bereitschaft zu Ausschreitungen zwischen den Fanlagern unter starkem Alkoholeinfluss. Ohne das angeordnete Verbot könnten Fans dem massiven Alkoholkonsum auf dem Heinrich-König-Platz nachgehen. Die Toleranzschwelle für körperliche Auseinandersetzungen mit gegnerischen Fangruppierungen bzw. Angriffe auf diese wird durch einen erhöhten Alkoholgenuss deutlich herabgesetzt.

Das Alkoholkonsumverbot trägt zum Schutz der Besucherinnen und Besucher des Spiels und der sich im Geltungsbereich aufhaltenden Personen bei. Das Verbot dient allein dem vorgenannten Zweck der Gefahrenabwehr. Vor diesem Hintergrund ist die Allgemeinverfügung ermessensgerecht und unerlässlich, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Es steht kein gleichermaßen geeignetes, milderes Mittel zur Verfügung. Das Alkoholverbot ist zudem angemessen. Die Allgemeinverfügung ist zeitlich begrenzt und gilt lediglich am genannten Spieltag von 06:00 bis 21:00 Uhr. Die Allgemeinverfügung ist dazu örtlich begrenzt. Von dem Verbot eingeschlossen ist lediglich der Bereich des Fan-Meeting-Points. Es ist daher verhältnismäßig zum Schutz der Besucherinnen und Besucher und der sich im Verbotsbereich aufhaltenden Personen und somit der Allgemeinheit, diese Allgemeinverfügung zu erlassen. Deshalb muss im Rahmen der Ausübung pflichtgemäßen Ermessens das jeweilige Privatinteresse hinter dem öffentlichen Interesse des Schutzes der Allgemeinheit sowie der öffentlichen Sicherheit zurückstehen. Insoweit ist die hier getroffene Maßnahme erforderlich, geeignet und auch angemessen, die zuvor beschriebenen Gefahrenpotentiale weitgehend auszuschließen und zu minimieren.

### Zu Ziffer 2:

Die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Anordnung in Ziffer 1 beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Anordnung der sofortigen Vollziehung heißt, dass ein etwaig erhobener Hauptsacherechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hätte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da das Gruppenspiel der UEFA EURO 2024 bereits am 16. Juni 2024 in der Arena AufSchalke stattfindet und die Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren bei einem erheblichen Sicherheitsbedürfnis nicht abgewartet werden kann. Insbesondere ist es nicht akzeptabel, dass einzelne Betroffene durch das Einlegen von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung den Zweck der erlassenen Untersagung unerfüllt lassen könnten. Zudem ist bei einem internationalen Fußballturnier dieser Größenordnung immer eine besondere Sicherheitslage gegeben.

Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen.

# Zu Ziffer 3:

Die Androhung des Zwangsmittels beruht auf § 63 in Verbindung mit §§ 57 und 62 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

Die Androhung von unmittelbarem Zwang im Sinne von § 62 VwVG NRW ist verhältnismäßig. Das ebenfalls in Betracht kommende Zwangsgeld stellt zwar ein milderes Zwangsmittel als der unmittelbare Zwang dar, vgl. § 57 Abs. 1 VwVG NRW, ist aber in Anbetracht der im konkreten Fall bedrohten Rechtsgüter in einer nicht hinnehmbaren Weise weniger effektiv als die unmittelbare Beseitigung der durch Zuwiderhandlungen entstehenden Bedrohungen durch unmittelbaren Zwang.

Die Möglichkeit einer Androhung für jeden Fall der Zuwiderhandlung folgt aus § 57 Abs. 3 S. 2 VwVG NRW, nach dem bei Erzwingung einer Unterlassung die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden können.

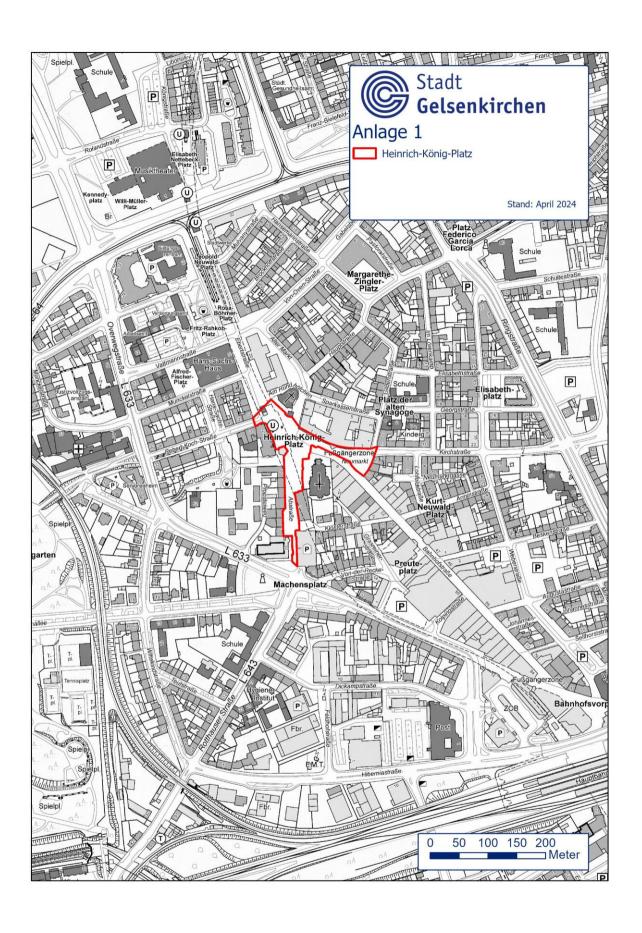
# Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Gelsenkirchen, 07. Mai 2024

Die Oberbürgermeisterin In Vertretung

Nowack



# Allgemeinverfügung der Stadt Gelsenkirchen zur Untersagung des Mitführens von unbemannten Luftfahrtsystemen am 16. Juni 2024, 20. Juni 2024, 26. Juni 2024 und 30. Juni 2024

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) ergeht zum Schutz der öffentlichen Sicherheit folgende

#### Allaemeinverfügung

- Anlässlich der Spiele im Rahmen der UEFA EURO 2024 in der Arena AufSchalke in Gelsenkirchen am 16. Juni 2024, 20. Juni 2024, 26. Juni 2024 und 30. Juni 2024 wird Personen in den folgenden Bereichen das Mitführen von unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt.
  - 3,7 Kilometer Radius um die Arena AufSchalke
  - 100 Meter Radius um den Fan-Meeting-Point Heinrich-König-Platz
  - 100 Meter Radius um die Trabrennbahn

Der Geltungsbereich ist in den Anlagen 1 bis 3 dargestellt. Die Anlagen sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Das Verbot gilt unabhängig vom technischen Zustand und der Flugfähigkeit des Objekts.

Ausgenommen von dem Verbot sind derartige unbemannte Luftfahrtsysteme, welche durch den BOS-Bereich (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) veranstaltungsbedingt oder aus anderen Gründen der Gefahrenabwehr genutzt werden oder für deren Nutzung eine Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde erteilt wurde.

- 2. Die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Anordnungen in Ziffer 1 wird im öffentlichem Interesse angeordnet.
- 3. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen in Ziffer 1 wird ihre Durchsetzung durch unmittelbaren Zwang angedroht.

# Begründung:

### Zu Ziffer 1:

Gemäß § 14 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

Vom 14. Juni bis zum 14. Juli 2024 findet die Europameisterschaft im Fußball der Herren als internationales Fußballturnier (EURO 2024) in Deutschland statt. Gelsenkirchen ist eine der zehn Ausrichterstädte im Bundesgebiet. In der Gelsenkirchener Arena AufSchalke werden insgesamt drei Gruppenspiele sowie ein Achtelfinale ausgetragen. Um den Fußballfans der jeweiligen Nationalmannschaften eine bestmögliche Turnierverfolgung zu ermöglichen, werden im Stadtgebiet zudem mehrere Zonen eingerichtet, in denen sich die Fans aufhalten können.

Bei internationalen Sportgroßveranstaltungen besteht das Risiko der Begehung politisch oder religiös motivierter Gewalttaten. Insbesondere hinsichtlich möglicher Gefahren aus dem Luftraum, liegt aus diesem Grund erhöhter Handlungsbedarf vor. Das Luftfahrtbundesamt hat an den Spieltagen der EURO 2024 eine Flugverbotszone für unbemannte Luftfahrtsysteme mit einem Radius von 3,7 Kilometern um die beteiligten Stadien erlassen. Sicherheitserfordernisse sowie eine plausible polizeiliche Lageeinschätzung gebieten zudem den Erlass eines Mitführungsverbotes von unbemannten Luftfahrtsystemen. Das Mitführungsverbot ist zur Abwehr von den für Menschenansammlungen ausgehenden Gefahren sowie zur Aufrechterhaltung der polizeilichen Reaktionsmöglichkeit erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist die Allgemeinverfügung ermessensgerecht und unerlässlich, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Sie ist auch erforderlich. Gleich geeignete, mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Auch ist die Verfügung angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck, der Sicherheit von Leib und Leben steht.

Ein unbemanntes Luftfahrtsystem umfasst das unbemannte Luftfahrzeug sowie die Ausrüstung für dessen Fernsteuerung (vgl. Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge, Art 2).

# Zu Ziffer 2:

Die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Anordnungen in Ziffer 1 beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Anordnung der sofortigen Vollziehung heißt, dass ein etwaig erhobener Hauptsacherechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hätte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im öffentlichen Interesse erforderlich, da die Spiele der UEFA EURO 2024 bereits am 16.06.2024, 20.06.2024, 26.06.2024 sowie 30.06.2024 in der Arena AufSchalke stattfinden und die Entscheidung in einem Hauptsacheverfahren bei einem erheblichen Sicherheitsbedürfnis nicht abgewartet werden kann. Insbesondere ist es nicht akzeptabel, dass einzelne Betroffene durch das Einlegen von Rechtsmitteln mit aufschiebender Wirkung den Zweck der erlassenen Untersagung unerfüllt lassen könnten. Zudem ist bei einem internationalen Fußballturnier dieser Größenordnung immer eine besondere Sicherheitslage gegeben.

Das private Interesse eines jeden Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung einer etwaigen Klage muss hier in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit deutlich zurückstehen.

# Zu Ziffer 3:

Die Androhung des Zwangsmittels beruht auf § 63 in Verbindung mit §§ 57 und 62 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW).

Die Androhung von unmittelbarem Zwang im Sinne von § 62 VwVG NRW ist verhältnismäßig. Das ebenfalls in Betracht kommende Zwangsgeld stellt zwar ein milderes Zwangsmittel als der unmittelbare Zwang dar, vgl. § 57 Abs. 1 VwVG NRW, ist aber in Anbetracht der im konkreten Fall bedrohten Rechtsgüter in einer nicht hinnehmbaren Weise weniger effektiv als die unmittelbare Beseitigung der durch Zuwiderhandlungen entstehenden Bedrohungen durch unmittelbaren Zwang.

Die Möglichkeit einer Androhung für jeden Fall der Zuwiderhandlung folgt aus § 57 Abs. 3 S. 2 VwVG NRW, nach dem bei Erzwingung einer Unterlassung die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden können.

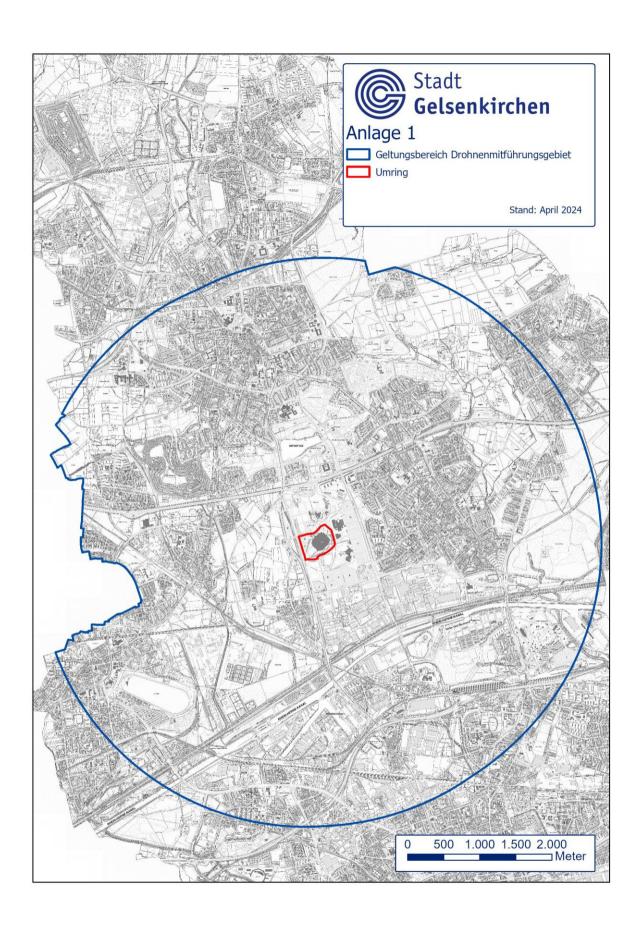
# Rechtsbehelfsbelehrung:

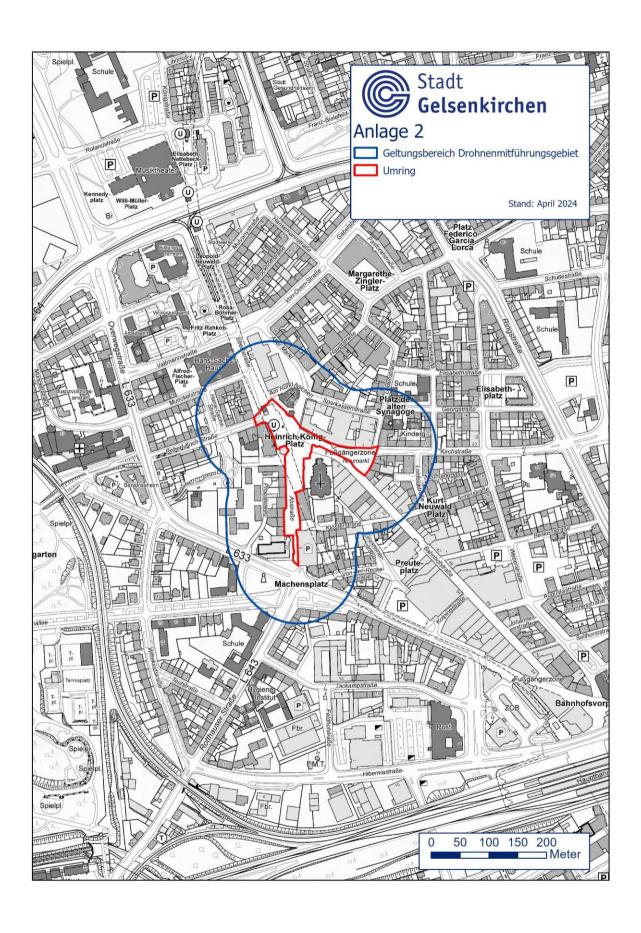
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

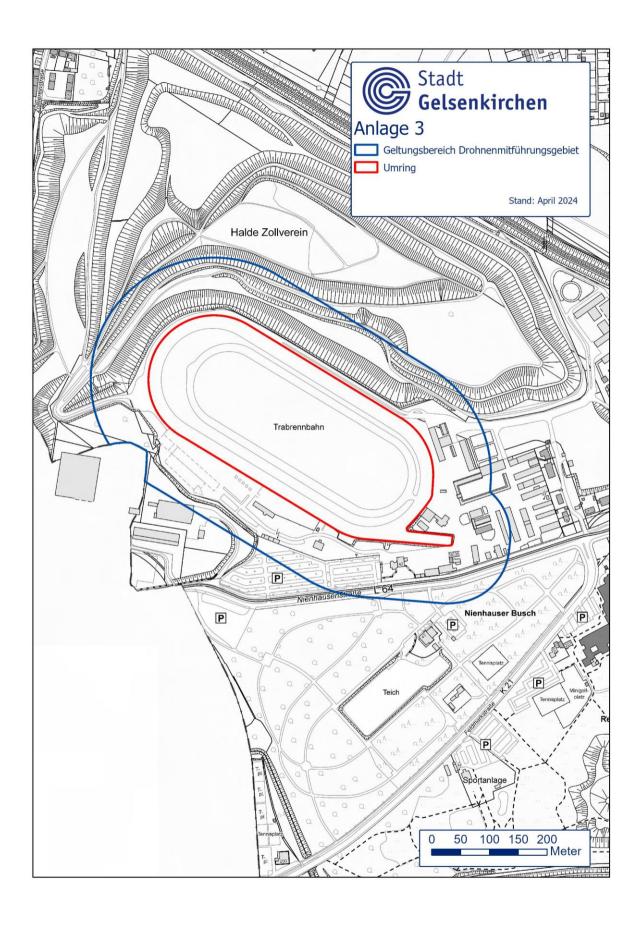
Gelsenkirchen, 07. Mai 2024

Die Oberbürgermeisterin In Vertretung

Nowack







### Referat 10 (Personal und Organisation - Zentrale Dienste)

#### Bekanntmachung der Kommunalen Ausschreibungen und der vergebenen Aufträge

Alle Öffentlichen Ausschreibungen, EU-weiten Ausschreibungen sowie die vergebenen Aufträge zu diesen Ausschreibungen werden (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" bekanntgemacht. Dort werden über eine Vergabeplattform die Vergabeunterlagen auch elektronisch und unentgeltlich zum Download zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren werden auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen unter "Rathaus, => Informationen, => Kommunale Ausschreibungen" beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen gem. § 20 VOB/A sowie vergebene Aufträge bei Freihändiger Vergabe und Beschränkter Ausschreibung gem. § 20 VOB/A und § 30 UVgO (soweit vergaberechtlich vorgeschrieben) bekanntgemacht.

Link zu den Bekanntmachungen auf der Homepage der Stadt Gelsenkirchen: https://www.gelsenkirchen.de/de/Rathaus/Informationen/Kommunale\_Ausschreibungen/

Darüber hinaus erfolgt die Veröffentlichung der Bekanntmachungen auch auf den Vergabeportalen vergabe.NRW und service.bund.de sowie bei EU-weiten Vergabeverfahren im Amtsblatt der EU.

Link zum Vergabeportal vergabe.NRW und service.bund.de:

https://www.evergabe.nrw.de/VMPCenter/company/welcome.do

https://www.service.bund.de/Content/DE/Ausschreibungen/Suche/Formular.html?nn=4641514

Gelsenkirchen, 17. Mai 2024

I A Günther

#### Referat 20 (Stadtkämmerei und Finanzen)

### Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Michael Karl Friedrich Biermann zuletzt bekannte Anschrift: Theodorstraße 10, 45889 Gelsenkirchen Bescheid vom 02.05.2024, Forderungskennzeichen 9926000122

Der Bescheid kann beim Referat 20 - Stadtkämmerei und Finanzen -, Bochumer Str. 4, 45879 Gelsenkirchen, Zimmer 604, vom Berechtigten in Empfang genommen werden.

Der Bescheid wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 02. Mai 2024

I. A. Krause

# Referat 33 (Bürgerservice)

# Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Tobias Geil

Zuletzt bekannte Anschrift: Westerkappelner Str. 3, 45892 Gelsenkirchen

Bescheid vom 02.05.2024

Zbigniew Jerzy Debek

Zuletzt bekannte Anschrift: Auf der Hardt 143, 45889 Gelsenkirchen

Bescheid vom 02.05.2024

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 02. Mai 2024

I. A. Wensing

# Referat 33 (Bürgerservice)

### Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Andreea Izabela Raducanu zuletzt bekannte Anschrift: Sellhorststr. 19, 45879 Gelsenkirchen Bescheide vom 23.04.2024

Shahidullah Shokorkheel

zuletzt bekannte Anschrift: Liboriusstr. 53, 45881 Gelsenkirchen

Bescheide vom 08.04.2024 und 23.04.2024

Severin Munteanu

zuletzt bekannte Anschrift: Wiehagen 44, 45879 Gelsenkirchen

Bescheide vom 10.04.2024 und 18.04.2024

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 02. Mai 2024

I. A. Wensing

### Referat 33 (Bürgerservice)

### Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Ralf Riedel

Zuletzt bekannte Anschrift: Chaudronstr. 24, 45884 Gelsenkirchen

Bescheid vom 24.04.2024

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 06. Mai 2024

I. A. Wensing

# Referat 33 (Bürgerservice)

# Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Person wurden folgende Bescheide erlassen:

Ralf Albert Kowalewsky

zuletzt bekannte Anschrift: Schimmelstr. 6, 45897 Gelsenkirchen

Bescheide vom 10.04.2024 und 23.04.2024

Sebastian Razvan Silaghi

zuletzt bekannte Anschrift: Hellkampstr. 2, 45881 Gelsenkirchen

Bescheide vom 23.04.2024

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 06. Mai 2024

I. A. Wensing

# Referat 33 (Bürgerservice)

### Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Radu Cosmin Radu

Zuletzt bekannte Anschrift: Bergmannstr. 54, 45886 Gelsenkirchen

Bescheide vom 11.04.2024 und 18.04.2024

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 06. Mai 2024

I. A. Wensing

### Referat 33 (Bürgerservice)

# Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Friedrich Robert Steffens

Zuletzt bekannte Anschrift: Uechtingstr. 128, 45881 Gelsenkirchen

Bescheid vom 07.05.2024

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 07. Mai 2024

I. A. Wensing

# Referat 33 (Bürgerservice)

# Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Gegen nachstehende aufgeführte Personen wurden folgende Bescheide erlassen:

Giovanni Pagano

Zuletzt bekannte Anschrift: Elsässer Str. 19, 45884 Gelsenkirchen

Bescheide vom 12.04.2024 und 25.04.2024

Firma Baysal Bau GmbH

Zuletzt bekannte Anschrift: Bochumer Str. 133, 45886 Gelsenkirchen

Bescheide vom 12.04.2024 und 26.04.2024

Vorgenannte Bescheide können beim Referat 33 - Bürgerservice, Wildenbruchstr. 10, 45875 Gelsenkirchen, Zimmer 2.25, in Empfang genommen werden.

Die Bescheide werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gelsenkirchen, 07. Mai 2024

I. A. Wensing

# Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

# Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgende Zahlungsaufforderung, Mahnung und Inverzugsetzung erlassen:

Name, Vorname: Sylvester Aiyamekhne

zuletzt bekannte Anschrift: Tiefenseer Str. 11, 13439 Berlin

 Schreiben vom:
 22.04.2024

 Aktenzeichen:
 51.1.UV.52.2023

Vorgenanntes Schreiben kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 104, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169-9738).

Das Schreiben wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 02. Mai 2024

I. A. Rosigkeit

### Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

# Benachrichtigung über die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

An nachstehend aufgeführte Person wurde folgender Bescheid erlassen:

Name, Vorname: Hertrich, Susanne

zuletzt bekannte Anschrift: Lengericher Str. 12, 45892 Gelsenkirchen

Bescheid vom: 22.04.2024 Aktenzeichen: 51.1.UV.42.1174

Vorgenannter Bescheid kann beim Referat Kinder, Jugend und Familien - Unterhaltsvorschusskasse -, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45881 Gelsenkirchen, Zimmer 113, während der Dienstzeiten in Empfang genommen werden. Es wird um vorherige telefonische Vereinbarung gebeten (0209/169-9468).

Der Bescheid wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Gelsenkirchen, 24. April 2024

I. A. Busatta

### Referat 51 (Kinder, Jugend und Familien)

# Verlust eines Dienstausweises

Der Dienstausweis mit der Ausweis-Nummer REF51 - 455 ausgestellt am 29.09.2020 auf den Namen Kathrin Schütte ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Gelsenkirchen, 08. Mai 2024

I. A. Busatta

### Referat 61 (Stadtplanung)

# Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 16 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW)

Landschaftsplan Gelsenkirchen 2025

Der Rat der Stadt hat am 08.12.2022 den Beschluss zur Neuaufstellung des Landschaftsplans gefasst.

Gem. § 16 LNatSchG NRW wird den Bürgerinnen und Bürgern hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Planunterlagen stehen vom **27.05.2024 bis einschließlich 05.07.2024** auf der Internetseite der Stadt Gelsenkirchen unter <a href="https://www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung">www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung</a> zum Download zur Verfügung.

Die Stellungnahme kann direkt in das Formular per Textform abgegeben werden. Dies erleichtert die weitere Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen. Selbstverständlich können Sie ergänzend zum Formular Ihre Stellungnahme als PDF hochladen.

Ergänzend können die Planentwürfe im Rathaus Buer, Goldbergstraße 12, 45894 Gelsenkirchen, im Flur vor dem Zimmer 401 (4. Etage), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine persönliche Erläuterung der Planunterlagen ist nach telefonischer Terminabstimmung unter der Telefonnummer 0209-169 4189 oder 0209-169 4407 möglich.

Stellungnahmen können außerdem während der Veröffentlichungsfrist **bis zum 05.07.2024 (einschließlich)** auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Gelsenkirchen, Referat Stadtplanung, Goldbergstr. 12, 45894 Gelsenkirchen, E-Mail: <a href="mailto:referat.stadtplanung@gelsenkirchen.de">referat.stadtplanung@gelsenkirchen.de</a> abgegeben werden.

Die Namen der Personen, die eine Stellungnahme abgeben, werden in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen der Räte, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nicht aufgeführt, d. h. es erfolgt grundsätzlich eine anonymisierte Wiedergabe der Stellungnahme.

Bitte beachten Sie, dass rechtsverbindliche Auskünfte nur nach den Originalplänen erteilt werden können. Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Landschaftsplanung können Sie auf der Internetseite in digitaler Form abrufen: <a href="https://www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung">www.gelsenkirchen.de/planungsbeteiligung</a>.

Die Informationen geben Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und Ihre Rechte, die sich aus den Datenschutzregelungen ergeben.

Gelsenkirchen, 02. Mai 2024

I. V. Heidenreich

Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts



Sonstige Bekanntmachungen



Personalnachrichten



# 40jähriges Dienstjubiläum:

- 1. Mai 2024: Holle Weiß, Beschäftigte (Gelsenkirchener Kindertagesbetreuung),
- 1. Juni 2024: Beatrix Wildfang, Beschäftigte (Referat Kinder, Jugend und Familien),

# Ruhestand:

1. Juni 2024: Anke Schaube, Beamtin (Referat Stadtkämmerei und Finanzen), Ralf Stellmacher, Beschäftigter (Referat Hochbau und Liegenschaften)

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 76. Jahrgang. Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich, Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden.

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter: www.qelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.